

Beschlussvorlage	7714/2025	Fachbereich 3 Herr Heilmayer
Festlegung des Gemeindeanteils für die Ausbaumaßnahme "Im Preul"		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat hebt den Beschluss vom 04.12.2019 „Festlegung des Gemeindeanteils für den Ausbau „Bäckerstraße/Im Preul “ (Vorlage Nr. 5417/2019/2) auf.

Der Stadtrat beschließt, den Anteil der Stadt Mayen und der Beitragspflichtigen an den umlagefähigen Ausbaukosten für die Ausbaumaßnahme „Im Preul“ wie folgt festzusetzen:

Stadt Mayen 35 %

Anlieger 65 %

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Im Jahre 2019 wurde der Gemeindeanteil für die Ausbaumaßnahme „Bäckerstraße/Im Preul“ (Vorlage 5417/2019/2) festgelegt. Auf Grund der vorliegenden Gerichtsentscheidung des Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichtes sind die Ausbaumaßnahmen „Bäckerstraße“ sowie „Im Preul“ als zwei separate Verkehrsanlagen zu betrachten. Der Gemeindeanteil ist aus diesem Grund für jede Verkehrsanlage separat festzusetzen.

Zur Deckung der Ausbaukosten ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung (= Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Mayen, nachfolgend kurz ABS genannt) ein Teil der Kosten auf die Anlieger umzulegen (Beitragserhebungspflicht). Hierzu ist die Festsetzung des Gemeinde- und Anliegeranteils durch den Stadtrat erforderlich. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat bestimmt, dass der Eigenanteil der Gemeinde den Vorteil widerspiegeln muss, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt. Dabei kommt es nicht entscheidend auf die absolute Stärke des Gesamtverkehrsaufkommens der Straße an, sondern es ist vielmehr auf die zahlenmäßigen Relationen der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen. Ausgehend hiervon wird vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz auf die Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts

Lüneburg zurückgegriffen. Hier nach ergeben sich in der Regel nachfolgende Gemeindeanteile:

25 % bei geringem Durchgangs –, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr

35-45 % bei erhöhtem Durchgangs – aber noch überwiegendem Anliegerverkehr

55-65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr

70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs – aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Stadt steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu. Dieser Beurteilungsspielraum bedeutet indes nicht, dass die Gemeinde gleichsam schematisch 5 % Punkte von dem ermittelten Gemeindeanteil abziehen oder dazu rechnen darf. Die Bandbreite von 5 % nach oben oder unten soll vielmehr ein Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint somit nur den Ziel- Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gemeindeanteil für jede Verkehrsanlage im beitragsrechtlichen Sinne festzulegen ist. Dabei ist die Verkehrsanlage nach der natürlichen Betrachtungsweise festzulegen. Bei der ursprünglichen Beitragsabrechnung ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die „Bäckerstraße“ und die Straße „Im Preul“ als eine Verkehrsanlage im beitragsrechtlichen Sinne zu behandeln ist. Nachdem die Beitragsbescheide in den beiden Verkehrsanlagen „Im Hombrich“ und „Neustraße“ angefochten worden sind und das Verwaltungsgericht sowie das Oberverwaltungsgericht davon ausgegangen sind, dass es sich zu zwei selbständige Verkehrsanlagen im Sinne des Beitragsrechts handelte, sind die Beitragsveranlagungen dahingehend zu korrigieren, dass es sich bei der Verkehrsanlage „Bäckerstraße“ um eine eigenständige Verkehrsanlage handelt. Dies deshalb, weil die Verkehrsanlage eine unterschiedliche Straßenausstattung aufweist als die Straße „Im Preul“. Die „Bäckerstraße“ ist breiter ausgestattet und es befinden sich dort von der Fahrbahn abgegrenzte Parkbuchten. Die Straße „Im Preul“ ist etwas schmaler als die Bäckerstraße und weist keine Parkbuchten auf. Dies rechtfertigt die ergangenen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte auf diese beiden Verkehrsanlagen entsprechend zu übertragen und diese als eigenständige Verkehrsanlagen mit eigenem Gemeindeanteil festzulegen. Dies bedeutet, dass sowohl für die Verkehrsanlage „Bäckerstraße“ als auch für die Verkehrsanlage „Im Preul“ eigene Gemeindeanteile gebildet werden müssen. In den jeweiligen Beschlüssen der Verwaltungsgerichte wurde zudem ausgeführt, dass die Gemeindeanteile, wie sie der Stadtrat festgesetzt hatte, als sehr hoch bemessen erscheinen. Klargestellt wurde insbesondere durch das Verwaltungsgericht Koblenz, dass in die Straße einfahrende Verkehrsteilnehmer, die in der Verkehrsanlage „Neustraße“ parken, um von dort aus per Fuß die Innenstadt zu erreichen, als Anliegerverkehr (bezogen auf die Neustraße) und nicht als Durchgangsverkehr zu behandeln sind. Zwar ist zu kontaktieren, dass ein Teil des Verkehrs im so genannten Gerberviertel der Stadt Mayen durch die Straße „Im Preul“ durchgeleitet wird, allerdings handelt es sich noch um überwiegenden Anliegerverkehr bei leicht erhöhtem Durchgangsverkehr. Da die Straße „Im Preul“ im Vergleich zur „Bäckerstraße“ zudem über keine von der Fahrbahn abgegrenzten Parkplätze verfügt, vergrößert sich der Durchgangsverkehr in der Verkehrsanlage „Im Preul“ in Relation zum Anliegerverkehr leicht. Es wird daher von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 35 % festzusetzen, vergleichbar mit der Verkehrsanlage „Im Hombrich“.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen von Ausbaubeiträgen